



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

Herrn
Stefan Seidler
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Patrick Graichen
Staatssekretär

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-6970
Fax +49 30 18 615-7064

BUERO-ST-GR@bmwi.bund.de

www.bmwk.de

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Mai 2022 Frage Nr. 289

Berlin, 31.05.2022

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Welche Abstände für Windkraftanlagen gelten nach Kenntnis der Bundesregierung in den Bundesländern und welche Folgen haben diese für den zukünftigen Ausbau der Onshore-Windkraftanlagen (Stichwort „zwei Prozent Fläche für Windkraft“) und die von der Bundesregierung gesteckten Klimaziele?

Antwort:

Es steht den Bundesländern und Planungsträgern frei, spezifische Abstände bei ihren Planungen vorzusehen. Die Bundesregierung plant, für die Windenergie an Land zwei Prozent der Landesflächen auszuweisen.

Zusätzlich ermöglicht die sogenannte Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch (§ 249 Absatz 3 BauGB) den Bundesländern, durch Landesgesetz Mindestabstände von derzeit höchstens 1000 Metern zwischen Windenergieanlagen und zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken festzulegen. Aktuell nutzen Bayern und Nordrhein-Westfalen entsprechende Mindestabstandsregelungen. In Bayern beläuft sich der geltende



Seite 2 von 2

Mindestabstand auf die 10-fache Anlagenhöhe (sogenannte 10H-Regelung). Die bayerische Regelung beruht auf einer älteren Fassung des § 249 Absatz 3 BauGB, wonach bis zum 31. Dezember 2015 auch weitergehende Abstandsregelungen eingeführt werden konnten. Auch der brandenburgische Landtag hat am 18. Mai 2022 eine landesrechtliche Abstandsregel von 1000 Metern beschlossen. Pauschale landesgesetzliche Abstandsregelungen auf Grundlage der Länderöffnungsklausel laufen aus Sicht der Bundesregierung der Erreichung des Zwei-Prozent-Flächenziels zuwider, da sie zukünftige als auch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergie pauschal reduzieren und Abwägungsentscheidungen im Rahmen der Planung vorgeifen.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen wird unter anderem die Einhaltung der Lärmschutzanforderungen geprüft; diese dienen dem Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch anlagenbezogene Geräusche.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Patrick Graichen